

RS Vwgh 1976/5/28 0245/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1976

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §54a Abs1;

1. KOVG 1957 § 54a heute
2. KOVG 1957 § 54a gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. KOVG 1957 § 54a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. KOVG 1957 § 54a gültig von 19.11.1983 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 543/1983

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0487/61 E 4. Juni 1962 VwSlg 5818 A/1961 RS 1

Stammrechtssatz

Durch die Bestimmung des § 54 a Abs 1 KOVG ist der Behörde ab 1. Juli 1960 das Recht eingeräumt worden, über die Gebührlichkeit eines Leistungsanspruches aus der Kriegsopferversorgung ab dem Zeitpunkt zu entscheiden, ab welchem ein Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung entstanden ist. Demgemäß können Leistungen, die auf die Zeit ab 1. Juli 1960 Bezug haben, auch rückwirkend gemindert oder eingestellt werden. Durch die Bestimmung des Paragraph 54, a Absatz eins, KOVG ist der Behörde ab 1. Juli 1960 das Recht eingeräumt worden, über die Gebührlichkeit eines Leistungsanspruches aus der Kriegsopferversorgung ab dem Zeitpunkt zu entscheiden, ab welchem ein Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung entstanden ist. Demgemäß können Leistungen, die auf die Zeit ab 1. Juli 1960 Bezug haben, auch rückwirkend gemindert oder eingestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976000245.X02

Im RIS seit

27.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>